



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20543

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 52 / 08 vom 10. November 2008

**Studienordnung
für das erziehungswissenschaftliche Studium
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Paderborn**

Vom 10. November 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

vom 10. November 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) ,zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Umfang des Studiums	4
§ 5 Gliederung des Studiums	5
§ 6 Praxisphasen	5
§ 7 Ziele des Studiums	6
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	7
§ 9 Modularisierung	8
§ 10	... Kerncurriculum	9
§ 11	... Profilbildung	9
§ 12	... Studienberatung	9
§ 13	... Anrechnung von Studienleistungen	10
§ 14	... Erste Staatsprüfung	11

Teil II: Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Berufskollegs (incl. Berufspädagogik)

§ 15	... Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	13
§ 16	... Kompetenzen	13
§ 17	... Umfang des Studiums	15
§ 18	... Module	15
§ 19	... Kerncurriculum	17
§ 20	... Profilbildung	17
§ 21	... Grundstudium	17
§ 22	... Zwischenprüfung	18
§ 23	... Hauptstudium	19
§ 24	... Erste Staatsprüfung	20

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmungen	22
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	22

Anhang

Kompetenzbereiche	23
Modulbeschreibungen	25

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (4) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW: S. 278).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb

der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studiumumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmechein abgeschlossen,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,

- eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer

Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende

Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24)
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
 - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
 - e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Berufskollegs (incl. Berufspädagogik)

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das erziehungswissenschaftliche Studium (incl. Berufspädagogik) wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Über die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das erziehungswissenschaftliche Studium (incl. Berufspädagogik) sollen sich die Studierenden erziehungswissenschaftlich fundiertes Wissen und Können aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,
 - das Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
 - verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
 - eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),

- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Mit dem Erwerb von Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

- (2) Der Kompetenzerwerb im erziehungswissenschaftlichen Studium (incl. Berufspädagogik) soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,
- Voraussetzungen und Bedingungen sowie Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit geeigneten diagnostischen Mitteln zu erfassen, zu berücksichtigen sowie Fördermaßnahmen zu skizzieren,
 - Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu beschreiben und einzuschätzen,
 - Zielvorstellungen für Unterricht und Erziehung analytisch zu erfassen und selbst zu formulieren, zu begründen und zu bewerten sowie entsprechende Lernerfolgskontrollen zu entwerfen,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien – analytisch zu erfassen und unter Beachtung möglicher Alternativen selbst zu entwerfen und zu erproben,
 - Konfliktsituationen bzw. Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung wahrzunehmen und damit in angemessener Weise umzugehen sowie Beratungssituationen zu planen und zu erproben,
 - Berufliche Bildung als Persönlichkeitsbildung zu verstehen, die moderne Arbeitswelt und deren Berufsbildungssysteme zu erfassen sowie im institutionell geprägten Kontext didaktische Handlungskompetenz zu erwerben.
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Maßnahmen und Strategien der Schulentwicklung zu beschreiben sowie empirische und andere Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu erläutern,
 - Schule und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

Im Rahmen eines entsprechenden Kompetenzerwerbs sollen berufspädagogische Fragestellungen sowohl in einem eigenständigen Modul als auch in der Schwerpunktsetzung von Veranstaltungen in anderen Modulen in besonderer Weise berücksichtigt werden.

§ 17

Umfang des Studiums

Das Studienvolumen des erziehungswissenschaftlichen Studiums umfasst einschließlich berufspädagogischer Anteile 30 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen. Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in fünf Module.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (3) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module (Es bedeuten: P → Pflichtveranstaltung; WP → Wahlpflichtveranstaltung; TN → Teilnahmenachweis; PL → Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung; LN → Leistungsnachweis, vgl. § 21 und § 23; D → Dokumentation):

Name des Moduls				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	SWS	Nachweis
Modul A: Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung				
1.-3. Sem.	A I Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung	P	2	TN oder PL
	A II Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung	P	2	TN oder PL
	A III Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen für Erziehung und Bildung	P	2	TN oder PL
Modul B: Erziehung und Bildung				

2.-4. Sem. + 4.-5. Sem.	B I	Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung	P	2	TN
	B II	Grundseminar zu Erziehung und Bildung	WP	2	TN
	B III	Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität	P	2	TN oder LN
Modul C: Unterricht und Allgemeine Didaktik					
1.-3. Sem.	C I	Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik	P	2	TN
	C II	Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung	WP	2	TN oder PL
		Vierwöchige Praxisphase (Orientierungspraktikum)	P		D
	C III	Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Schule und Unterricht	P	2	TN oder PL
Modul D: Schulentwicklung und Gesellschaft					
4.-5. Sem.	D I	Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik	P	2	TN
	D II	Seminar zur Schulentwicklung	WP	2	TN oder LN
	D III	Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung	P	2	TN oder LN
Modul F: Berufspädagogische Vertiefung und Erweiterung*					
5.-6. Sem.	F I:	Veranstaltung zu: „Grundlagen der Berufspädagogik“	WP	2	TN oder LN
	F II:	Veranstaltung zu: „Didaktisches Handeln im Kontext der Berufsbildung“	WP	2	TN oder LN
	F III:	Veranstaltung zu: „Institutionen und Strukturen des Berufsbildungssystems und deren Weiterentwicklung“	WP	2	TN oder LN

* Das Modul F kann grundsätzlich im Bereich der Berufspädagogik des Instituts für Erziehungswissenschaft oder des Departments Wirtschaftspädagogik besucht werden. Nähere Ausführungen in der Modulbeschreibung.

- (4) Neben den Veranstaltungen des Moduls A sind mindestens 2 SWS aus den Modulen B bis D aus dem Angebot der Psychologie oder der Sozialwissenschaften zu studieren. Entsprechende Veranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis angezeigt.
- (5) Außer den Veranstaltungen des Moduls F berücksichtigen einzelne Veranstaltungsangebote aus den Modulen B bis D in besonderer Weise berufspädagogische Fragestellungen. Entsprechende Veranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis angezeigt. Den Studierenden wird empfohlen, solche Veranstaltungen zu wählen.

- (6) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die Pflichtveranstaltungen in den Modulen A bis D gebildet und umfasst insgesamt 18 SWS.

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des erziehungswissenschaftlichen Studiums (incl. Berufspädagogik) zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen des erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums werden in den Modulbeschreibungen im Anhang gegeben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden und eine Praxisphase von vier Wochen (vgl. § 6 Abs. 3a). Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Studien- und die Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 3):
- zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung in Modul A,
 - zwei Teilnahmenachweise in B I und B II,
 - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung in Modul C.
- (3) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (4) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
- a) Semesterbegleitendes Orientierungspraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Das

semesterbegleitende Orientierungspraktikum kann auch im Zusammenhang mit einem integrierten Eingangsemesters stattfinden. In diesem Fall wird das Praktikum an mehreren Tagen wöchentlich unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule in Zusammenarbeit mit einer Lehrenden oder einem Lehrenden der Universität durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Praktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist die restliche Zeit durch ein ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.

- b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.
- (5) Die Praxisphase ist auf die Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik und auf das Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung aus Modul C (4 SWS) bezogen. Das Blockpraktikum gemäß Abs. 4 b setzt den Nachweis der Einführungsveranstaltung und des Grundseminars aus Modul C voraus. Das Blockpraktikum wird vom Praktikumsbüro des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) betreut. Zur Praxisphase ist in Abstimmung mit der Betreuung eine Dokumentation zu erstellen.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module A und C jeweils zu erbringende Prüfungsleistung (vgl. § 21 Abs. 2). Jede der beiden Prüfungsleistungen wird benotet.
- (3) Voraussetzung für die Prüfungsleistung im Modul C ist der Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik.
- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind (vgl. 18 Abs. 3 und 5). Dazu sind vorzulegen:
- Nachweis der Prüfungsleistung sowie zwei Teilnahmenachweise aus Modul A,

- zwei Teilnahmenachweise des Moduls B (Einführungsveranstaltung und Grundseminar),
- Nachweis der Prüfungsleistung sowie zwei Teilnahmenachweise aus Modul C,
- Nachweis der vierwöchigen Praktikumsphase,
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Okt. 2003)

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 14 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen:
 - Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität (BIII),
 - Modul D,
 - Modul F.
- (3) Im Hauptstudium sind ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft und ein Leistungsnachweis in Berufspädagogik zu erbringen.
- (4) Der erziehungswissenschaftliche Leistungsnachweis des Hauptstudiums kann im Zusammenhang mit einer der folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
 - Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität (BIII),
 - Seminar zur Schulentwicklung (DII),
 - Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung (DIII).
- (5) Der Leistungsnachweis der Berufspädagogik kann in einer der Veranstaltungen aus dem Modul F erbracht werden.
- (6) Die Form der Erbringung des Leistungsnachweises ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (7) Für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, sind Teilnahmenachweise zu erwerben. Die Form der Erbringung der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst gemäß § 14 Abs. 4:
 - eine schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
 - eine Prüfung in Berufspädagogik,
 - das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium.Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.
- (2) Die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft bezieht sich auf das Modul D und wird studienbegleitend als Modulprüfung abgelegt. In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Zeitrahmen von vier Stunden eine Aufgabe zu bearbeiten, bei der grundlegende Kenntnisse zur gestellten Thematik und zur Methodik der Erziehungswissenschaft nachzuweisen und anzuwenden sind.
- (3) Die Prüfung in Berufspädagogik bezieht sich auf das Modul F und wird studienbegleitend als Modulprüfung abgelegt. Sie kann in schriftlicher wie mündlicher Form abgelegt werden. In der Modulprüfung zur Berufspädagogik sollen die Studierenden zeigen, dass sie im System der beruflichen Bildung anthropologisch-berufspädagogisch und didaktisch argumentieren, handeln und reflektieren können.
- (4) Wenn die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben wird, soll das Thema aus einem der Module B, C, D oder F erwachsen.
- (5) Im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium wird festgestellt, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs erworben werden sollen.
- (6) Voraussetzung für eine Prüfungsleistung ist i. d. R. das Zeugnis der Zwischenprüfung. Darüber hinaus sind vorzulegen
 - für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft der erziehungswissenschaftliche Leistungsnachweis,
 - für die Prüfung in Berufspädagogik der berufspädagogische Leistungsnachweis,
 - für die schriftliche Hausarbeit der erziehungswissenschaftliche Leistungsnachweis.
- (7) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Für die Zulassung sind die Studienleistungen des erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Hauptstudiums nachzuweisen.

- (3) (8) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche Arbeit in Erziehungswissenschaft und für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium gebildet. Die Note in Berufspädagogik ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung in Berufspädagogik.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

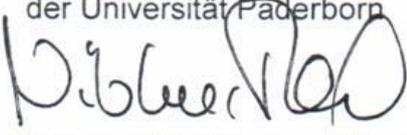
- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LPO am 01. Oktober 2003 im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 17. September 2008 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 24. Juli 2008.

Paderborn, den 10. November 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang EW

Anhang EW I: Kompetenzbereiche, Kompetenzaspekte und Themen für das erziehungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium

Kompetenzbereiche Kompetenzaspekte	Erziehung und Bildung	Unterricht und Allgemeine Didaktik	Schulentwicklung und Gesellschaft	Berufliche Bildung
<p>Bedingungen für pädagogisches Handeln (individuelle/gesellschaftliche/historische) durchschauen und einschätzen</p>	<p>Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien sowie empirische Befunde, Lebenssituation von Jugendlichen im gesellschaftlichen Kontext und Sozialisationsstheorien sowie empirische Befunde, soziale Ungleichheit und ihre Bedeutung für Erziehung und Bildung, Medienlandschaft als eine Bedingung für Weltaneignung, Sozialisation, Bildung und Erziehung, Normen in Erziehung und Bildung und ihre Begründung, Argumentieren, Theorie- und Modellbildung im Bereich von Erziehung und Bildung</p>	<p>Schule und Lehrperson im historischen und gesellschaftlichen Kontext, Funktionen von Schule und Schultheorie, Bedingungsfaktoren für schulische Leistungen, gesellschaftliche Funktionen von Zensur und Zeugnis, Bildungswesen, Bildungsreform und Bildungspolitik</p>	<p>Anthropologische und kulturelle Voraussetzungen; Heutige Bedingungen der beruflichen Bildung (Duales System, Moderne Arbeitswelt, Berufskonzept, Korporatismus, Markt- und Staatssteuerung); Entwicklung und Aufgaben der beruflichen Bildung; Befunde der Berufsbildungsforschung; Berufliche Bildungsreformansätze und Berufsbildungspolitik im internationalen Vergleich; Teilnehmer an beruflichen Bildungsprozessen (personale Bedingungen beruflicher Bildung);</p>	<p>Methodische Prinzipien beruflicher Bildung (z. B. Ganzheitlichkeit versus Partialität, Anleitung versus Selbstbildung) Betriebliche Bildungskonzepte; Kooperationsformen zwischen Betrieb und Schule; Berufsverständnis und Rolle von Ausbildern und an der Ausbildung Beteiligter (z. B. Vertreter der Kamern); Selbstkonzepte von Ausbildern, Lehrern und Auszubildenden; Berufliche Bildungstheorien; Konzepte der Entwicklung von Berufen und beruflichen Bildungsinstitutionen; Qualitätssicherung im beruflichen Bildungssystem; Deutsche, europäische und internationale Berufsbildungskonzepte; Aufgaben, Methoden und exemplarische Befunde der Berufsbildungsforschung</p>
<p>Konzepte und Theorien für pädagogisches Handeln charakterisieren und bewerten (aus empirischer, normativer und/oder realisierungsbezogener Sicht)</p>	<p>Erziehungskonzepte und Erziehungstheorien sowie Bildungskonzepte und Bildungstheorien im historischen und gesellschaftlichen Kontext, Konzepte zum Umgang mit Konfliktsituationen, empirische Befunde zu Erziehungsfragen, Komponenten von Erziehungs- und Bildungskonzepten, z. B.: anthropologische Grundannahmen, Leitideen und Zielvorstellungen sowie Handlungsempfehlungen und ihre Begründung, Gesichtspunkte zur Bewertung von Erziehungs- und Bildungskonzepten</p>	<p>Grundfragen des Unterrichts, didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren, Ergebnisse empirischer Unterrichtsfor schung, verschiedene Aspekte von Unterricht, z. B.: Lernvoraussetzungen, Lernaktivitäten und Lerneffekte, Unterrichtsziele und -inhalte, Lehrhandlungen, Unterrichtsphasen, Sozialformen und Unterrichtsmedien, besondere Maßnahmen zur Motivation und Lernförderung</p>	<p>Konzepte der Schulentwicklung, Selbstorganisation von Schule sowie Berufsverständnis und Rolle von Lehrpersonen, Kommunikationsmodelle und Beratungskonzepte, Konzepte für Diagnose, Leistungsbe wertung und Leistungsförderung sowie Qualitätssicherung, Befunde empirischer Schulforschung, ausgewählte Aspekte schulischer Konzepte und Theorien</p>	<p>Methodische Prinzipien beruflicher Bildung (z. B. Ganzheitlichkeit versus Partialität, Anleitung versus Selbstbildung) Betriebliche Bildungskonzepte; Kooperationsformen zwischen Betrieb und Schule; Berufsverständnis und Rolle von Ausbildern und an der Ausbildung Beteiligter (z. B. Vertreter der Kamern); Selbstkonzepte von Ausbildern, Lehrern und Auszubildenden; Berufliche Bildungstheorien; Konzepte der Entwicklung von Berufen und beruflichen Bildungsinstitutionen; Qualitätssicherung im beruflichen Bildungssystem; Deutsche, europäische und internationale Berufsbildungskonzepte; Aufgaben, Methoden und exemplarische Befunde der Berufsbildungsforschung</p>

<p>Vorschläge bzw. Beispiele für pädagogisches Handeln analysieren und eigene Handlungsvorschläge theoretisch entwickeln (Ziele/ Vorgehen/ Hilfsmittel)</p>	<p>Erziehungsfelder, z.B.: Sozialisierung, reflexive Koedukation, gemeinsamer Unterricht mit Behinderten, interkulturelle Erziehung, Medienerziehung, Umwelterziehung. Gesichtspunkte zur Analyse und Reflexion pädagogischen Handelns in verschiedenen Erziehungsfeldern</p>	<p>Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung, Entwicklung und Durchführung von Lernerfolgskontrollen, Medienverwendung in Lehr-Lernprozessen, Gesichtspunkte für Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsanalyse und Unterrichtsbeurteilung</p>	<p>Reformorientierte und alternative Konzepte und Modelle der Berufsbildung in Schule, Betrieb und im internationalen Kontext sowie deren kriterienorientierte Bewertung; Prüfungswesen und Qualitätssicherung im beruflichen Bildungssystem; Möglichkeiten medialer Unterstützung in beruflichen Bildungsprozessen; Ausarbeitung von Unterrichtskonzeptionen für berufliche Bildungsprozesse in Orientierung an didaktischen Prinzipien und Modellen (z.B. Anschaulichkeit, Lernfeldkonzept); Entwicklung von Konzeptionen zur Gewinnung, Auswertung und Interpretation von Daten über berufliche Bildungsprozesse.</p>
<p>Theoriebasierte Vorschläge für pädagogisches Handeln erproben und evaluieren (Erheben von Daten, Auswerten, Interpretieren)</p>	<p>Planung, Durchführung und Evaluation von Konzepten für pädagogisches Handeln, Untersuchungsverfahren und Untersuchungstechniken, qualitative und quantitative Vorgehensweisen, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Evaluation als Untersuchungsverfahren</p>		

Anhang EW IIa

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Modul A:	Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgewählte Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien nach verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Rahmenbedingungen der Entstehung, anthropologische Grundannahmen, Annahmen zu Lernen, Entwicklung und Motiven, empirische Bewährung) zu charakterisieren und einzuschätzen, ▪ pädagogisch relevante Situationen und Prozesse vor dem Hintergrund ausgewählter Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien zu analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung pädagogisch relevanter Situationen und Prozesse aus psychologischer Sicht zu formulieren, ▪ ausgewählte Sozialisierungstheorien nach verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Rahmenbedingungen der Entstehung, Grundannahmen zu Individuum und Gesellschaft, Annahmen zu Sozialisierungsprozessen, Bedeutung von Sozialisierungsbedingungen und Sozialisierungsinstanzen, empirische Bewährung) zu erläutern und einzuschätzen, ▪ die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im gesellschaftlichen Kontext unter Beachtung verschiedener Aspekte (z.B. sozialer Wandel von Lebensformen, Jugend- und Subkulturen, Medienlandschaft, Migration) zu charakterisieren und nach soziologischen Kategorien (z.B. Macht, Herrschaft und Autorität) zu analysieren sowie Konsequenzen für die Gestaltung pädagogisch relevanter Situationen aus soziologischer Sicht zu formulieren, ▪ Normen für Erziehung und Bildung und ausgewählte Ansätze zu ihrer Begründung zu erläutern und auf der Basis moralischer bzw. ethischer Erwägungen Normenkonflikte zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und Lösungsvorschläge zu entwickeln, ▪ Definitionen, logische und normative Sätze sowie empirische Aussagen zu unterscheiden und Geltungsansprüche von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Aussagen bzw. Sätzen zu erkennen und zu bewerten sowie in pädagogisch relevanten Diskursen begründet zu argumentieren. 	
Lehr-/Lernformen	Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von pädagogisch bedeutsamen Situationen aus psychologischer, soziologischer oder philosophischer Sicht, Diskussion und Reflexion	
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Die Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zur Prüfungsleistung des Grundstudiums regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für eine Lehramtsstudium	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (PNWP/W)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung (P) ▪ Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung (P) ▪ Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen für Erziehung und Bildung (P) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Anhang EW IIB

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Modul B:	Erziehung und Bildung	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale und individuelle, ökonomische und kulturelle Bedingungen für Erziehung und Bildung – einschließlich von Risikofaktoren - zu erläutern und Konsequenzen für die Gestaltung erzieherischer Situationen zu formulieren, ▪ ausgewählte Konzepte und Theorien für Erziehung und Bildung aus der europäischen Tradition sowie aus dem weiteren internationalen Zusammenhang nach verschiedenen Gesichtspunkten (historische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, anthropologische Grundannahmen, Zielvorstellungen und Handlungsempfehlungen) zu charakterisieren und Entwicklungen aufzuzeigen, ▪ ausgewählte Konzepte und Theorien für Erziehung und Bildung hinsichtlich verschiedener Kriterien (Leitideen, empirische Bezüge, Konsequenzen) zu bewerten, ▪ Erziehungs- und Bildungssituationen – einschließlich von Konfliktsituationen – in ausgewählten Erziehungsfeldern nach verschiedenen Gesichtspunkten und Kriterien zu analysieren und zu bewerten sowie theoriebasierte Handlungsalternativen zu entwerfen und zu reflektieren, ▪ Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu erläutern, ▪ ihre eigene Lehrerrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und zu versuchen, diesen mit Empathie und Vertrauen in einem angemessenen Verhältnis von Distanz und Nähe zu begegnen. 	
Lehr-/Lernformen	Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analysen sowie Entwürfe und Rollenspiele zu erzieherischen Situationen, Diskussion und Reflexion	
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Wird der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 4 nicht in DII oder DIII erworben, so wird er in diesem Modul in der Veranstaltung BIII erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und ggf. zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Für die Einführungsveranstaltung ist der vorherige oder parallele Besuch der Veranstaltungen zu psychologischen und zu soziologischen Grundlagen (Modul A) wünschenswert.	
Verortung im Studium	Grundstudium/Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung (P) ▪ Grundseminar zu Erziehung und Bildung (WP) ▪ Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität (P) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Die Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität kann für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden. Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Grundseminar ebenfalls für die Profilbildung genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Anhang EW IIc

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Modul C:	Unterricht und Allgemeine Didaktik	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle und gesellschaftliche Bedingungen für Lernen und Lehren in der Schule zu beschreiben und Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung zu formulieren, ▪ ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren nach verschiedenen Gesichtspunkten (Rahmenbedingungen, Grundannahmen zu Lernen sowie zu Motivation und Entwicklung, Ziel-, Inhalts-, Methoden- und Medienfragen einschließlich Lernförderung und Lernerfolgskontrolle) zu charakterisieren, ▪ ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren hinsichtlich verschiedener Kriterien (Leitideen, empirische Befunde, Realisierungschancen und –grenzen) zu bewerten, ▪ Vorschläge bzw. Beispiele zum Lernen und Lehren nach verschiedenen Gesichtspunkten und Kriterien zu analysieren und zu bewerten, ▪ eigene Vorschläge bzw. Beispiele zum Lernen und Lehren mit Bezug auf ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien unter reflektiertem Einbezug von Medien bzw. von Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwerfen, ▪ ausgewählte Sequenzen von ihnen entworfener Unterrichtsabläufe durchzuführen und hinsichtlich verschiedener Aspekte zu reflektieren. <p>Die in das Modul integrierte vierwöchige Praxisphase soll als Orientierungspraktikum zur Überprüfung der Berufswahlentscheidung beitragen und darüber hinaus in das forschende Lernen einführen. Studierende sollen gemäß den oben genannten Standards in die Lage versetzt werden, anhand von erziehungswissenschaftlich fundierten Beobachtungskriterien schulpraktische Erfahrungen zu gewinnen und zu reflektieren (vgl. vor allem die drei oben zuletzt genannten Standards).</p>	
Lehr-/Lernformen	<p>Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Unterrichtsbeobachtung und -analyse, Unterrichtsplanung und -simulation bzw. Lehrübungen, Hospitation in der Schule, Arbeit mit Medien bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien, Diskussion und Reflexion</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch eine Durchführung von Unterrichtssequenzen, durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Die Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag oder eine Lehrübung mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit, Projektbeitrag oder Lehrübung können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Prüfungsleistung ist der Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zur Prüfungsleistung des Grundstudiums regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> <p>Zur Praxisphase ist in Abstimmung mit der Betreuung eine Dokumentation zu erstellen.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	<p>Für die Einführungsveranstaltung ist der parallele Besuch der Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen (Modul A) wünschenswert.</p> <p>Das Orientierungspraktikum ist mit der Einführungsveranstaltung und dem Grundseminar zu verbinden. Wird die Form des Blockpraktikums gewählt, gelten diese beiden Veranstaltungen als Voraussetzung.</p>	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/M)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik (P) ▪ Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung (WP) ▪ Vierwöchige Praxisphase (Orientierungspraktikum) (P) ▪ Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Schule und Unterricht (P) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	<p>Die Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien kann für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden. Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Grundseminar ebenfalls für die Profilbildung genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.</p>	

Anhang EW IId

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Modul D:	Schulentwicklung und Gesellschaft	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schule auf der Basis ausgewählter Schultheorien als gesellschaftliche und historisch gewordene Institution hinsichtlich ihrer Funktionen und politischer, kultureller sowie ökonomischer Abhängigkeiten zu beschreiben, ▪ das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Reformbestrebungen und bildungspolitischer Rahmenbedingungen zu skizzieren und hinsichtlich demokratischer Leitideen, z.B. Chancengerechtigkeit, zu bewerten, ▪ ausgewählte Funktionen hinsichtlich ihrer Bedingungen und ihrer Konsequenzen für die Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerrolle und Professionalität zu reflektieren, insbesondere Bedingungsfaktoren für schulische Leistung und die gesellschaftliche Bedeutung von Zensur und Zeugnis, ▪ ausgewählte Schulbeispiele bzw. alternative Schulen im In- und Ausland hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu analysieren und einzuschätzen, ▪ Konzepte und Verfahren zur Schulentwicklung darzustellen und dabei die Bedeutung von Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung sowie von Kommunikation, Kooperation, Beratung sowie Selbstorganisation zu erläutern, ▪ Verfahren zur Bestimmung von Standards, zur Diagnose, zur Lernförderung, zur Evaluation und zur Qualitätssicherung zu skizzieren und ihre Bedeutung für die Schulentwicklung zu reflektieren, ▪ ausgewählte Schulprogramme hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu analysieren und zu bewerten sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung oder Verbesserung zu entwerfen und zu diskutieren. 	
Lehr-/Lernformen	<p>Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von Schulbeispielen und Schulprogrammen, Entwicklung eigener Vorschläge zur Schulgestaltung, Diskussion und Reflexion</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Wird der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 4 nicht in BIII erworben, so wird er in diesem Modul in der Veranstaltung DII oder der Veranstaltung DIII erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und ggf. zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> <p>Das Modul schließt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung mit einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 4 Zeitstunden ab.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Für das Modul ist der Abschluss des Grundstudiums wünschenswert.	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik (P) ▪ Seminar zur Schulentwicklung (WP) ▪ Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung (P) 	

Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Seminar für die Profilbildung in einem Profibereich genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.
---	---

Anhang EW IIf

Modulbeschreibung des berufspädagogischen Studiums

Modul F:	Berufspädagogische Vertiefung und Erweiterung	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufliche Bildungsprozesse unter didaktischen Gesichtspunkten zu planen, durchzuführen und auszuwerten; • ihr didaktisches Handeln anthropologisch, berufspädagogisch, organisational und bildungspolitisch zu begründen und zu verantworten; • berufliche Bildungsprozesse nach anthropologischen, berufspädagogischen und didaktischen Kriterien zu analysieren und zu bewerten; • berufliche Bildungsprozesse und Institutionen zu untersuchen, Vergleiche mit anderen, auch internationalen, Systemen vorzunehmen und Reformoptionen hinsichtlich ihrer Potenziale und Grenzen einzuschätzen; • eigenständige Positionen in den aktuellen Diskussionen im beruflichen Bildungssystem zu finden, ihr Vorgehen theoretisch und argumentativ zu begründen, Vernetzungen und Konsequenzen vorausszusehen und zu reflektieren; • in beruflichen Institutionen zu arbeiten, diese durch Mitwirkung zu gestalten und diese Prozesse verantwortlich zu bewerten. 	
Lehr-/Lernformen	<p>Individuelle und gruppenbasierte Bearbeitung von Fallstudien und Aufgabenstellungen aus der Praxis, Methoden der kooperativen Selbstqualifizierung und Selbstorganisation, Umgang mit diversen Informations- und Wissensquellen (Literaturstudium, Feldbeobachtungen, Expertenbefragungen, usw.), Erkundungen aus der Berufsbildungspraxis; Entwicklung, Vertretung und Reflexion eigenständiger Positionen, Analyse von bildungspolitischen Programmen und Reformoptionen</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 7 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 20 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Der berufspädagogische Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 5 kann erworben werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel 2 Zeitstunden) • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung • eine Seminararbeit • einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion oder • eine mündliche Prüfung <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und ggf. zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortliche Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> <p>Die Prüfungsleistung für die Berufspädagogik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung erbracht. Die Leistungen im Rahmen der Modulprüfung beziehen sich auf die drei im Modul F belegten Veranstaltungen. Die Prüfung kann in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt werden.</p> <p>Das Modul kann grundsätzlich im Bereich Berufspädagogik-Erziehungswissenschaft oder im Bereich Berufspädagogik-Department für Wirtschaftspädagogik belegt werden. Trotz inhaltlicher Gleichwertigkeit der Bereiche sollte die Prüfung im entsprechend belegten Bereich (EWWipäd) geleistet werden. Wird das Modul in der Wirtschaftspädagogik absolviert, gelten die Prüfungsmodalitäten lt. Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Für das Modul ist der Abschluss des Grundstudiums notwendig.	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	<p>Die Veranstaltungen des Moduls sind aus dem Wahlpflichtangebot für das Modul zu wählen.</p> <p>FI: Veranstaltung zu „Grundlagen der Berufspädagogik“ (WP)</p> <p>FII: Veranstaltung zu „Didaktisches Handeln im Kontext der Berufsbildung“ (WP)</p> <p>FIII: Veranstaltung zu „Institutionen und Strukturen des Berufsbildungssystems und deren Weiterentwicklung“ (WP)</p> <p>Im Bereich Berufspädagogik / Wirtschaftspädagogik wird ein, die drei Veranstaltungen umfassendes, Modul angeboten.</p>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Bei entsprechender Akzentsetzung können einzelne Veranstaltungen des Moduls für die Profilbildung in einem der Profildomänen genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Anhang EW III

Studienplan des erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums

*TN = Teilnahmenachweis; PL = Prüfungsleistung im Grundstudium;

Semesterzahl	Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung	Erziehung und Bildung	Unterricht und Allgemeine Didaktik	Schulentwicklung und Gesellschaft
Grundstudium				
1. Semester	A I Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen (TN oder PL)*		C I Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik (TN)	
2. Semester	A II Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen (TN oder PL)	B I Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung (TN)	C II Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung (TN oder PL)	
			Orientierungspraktikum (D)	
3. Semester	A III Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen (TN oder PL)	B II Grundseminar zu Erziehung und Bildung (TN)	C III Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Schule und Unterricht (TN oder PL)	
Für das Zeugnis zur Zwischenprüfung müssen sechs Teilnahmenachweise (TN) erworben und zwei benotete Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden.				
Hauptstudium				
4. / 5. Semester		B III Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität: reflektierte Koedukation/ interkulturelle Erziehung/ integrativer Unterricht (TN oder LN)		D I Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik (TN)
				D II Seminar zur Schulentwicklung (TN oder LN)
5./6. Semester				D III Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung (TN oder LN)
				FI: Veranstaltung zu „Grundlagen der Berufspädagogik“ (Teil der Modulprüfung) FII: Veranstaltung zu „Didaktisches Handeln im Kontext der Berufsbildung“ (LN und Teil der Modulprüfung) FIII: Veranstaltung zu „Institutionen und Strukturen des Berufsbildungssystems und deren Weiterentwicklung“ (Teil der Modulprüfung)
Für das Erste Staatsexamen sind eine schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft, eine Prüfung in Berufspädagogik sowie ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium mit Bezügen zum gesamten erziehungswissenschaftlichen Studium erforderlich.				

LN = Leistungsnachweis des Hauptstudiums; D = Dokumentation

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN